# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bellheim

# vom 03.12.1991 zuletzt geändert am 08.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017

Der Gemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 12.02.1980 folgende Satzung beschlossen:

# I. Allgemeines

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

# II. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

# § 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der
Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab
237,-- €

#### § 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines **Wahlgrabes** mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren bzw. bei Urnengrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren für

a) eine <b>Einzelgrabstätte</b>	418, €
b) eine <b>Einzelgrabstätte mit Tieferlegung</b> (2 Grabstellen)	617, €
c) eine <b>Doppelgrabstätte</b>	847, €
d) für eine dritte und jede weitere Grabstelle (Familiengrab)	418, €
e) eine Urnendoppelgrabstätte	660, €
f) Grabstätte zur anonymen Beisetzung von Urnen	440, €
g) eine Urnenkammer in einer Urnenstele	1.210, €
h) Urnenrasengrab mit Plattenkennzeichnung	990, €
i) Urnenrasengrab mit zentraler Kennzeichnung	990, €
j) Urnenstaudengrab mit zentraler Kennzeichnung	1.100, €

 In den Grabfeldern für Pflanzgräber, in denen die Plattenwege und Grabeinfassungen von der Gemeinde bereits angelegt sind, wird zur Abgeltung der dafür entstandenen Kosten ein Betrag für

1108010018 001 00101 01100001011 11000011 0111 2 01108 101	
ein <b>Doppelgrab</b> von	1.065, €
ein Einzelgrab von	799, €
in den Grabfeldern mit Liegeplatten, in denen die Plattenwege angelegt	
sind, ein Betrag für	
ein <b>Doppelgrab</b> von	679, €
ein <b>Einzelgrab</b> von	546, €

erhoben.

3.	Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung)  a) für Erwachsene b) für Kinder bis zu 6 Jahre Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5).	387, € 206, €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle a) bei Wahlgrabstätten auf 1/40 b) bei Urnengrabstätten auf 1/30 der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.	
	§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Für die Anfertigung eines Grabes a) für Erwachsene b) für Kinder bis zu 6 Jahren c) für Urnenbeisetzung	559, € 167, € 141, €
2.	Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von	154, €
3.	Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von	154, €
	§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1.	a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung bei Erwachsenen bei Kindern bis zu 6 Jahren	484, € 242, €
	b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung bei Erwachsenen bei Kindern bis zu 6 Jahren	399, € 182, €
	c) nach 15-jähriger Liegezeit bei Erwachsenen bei Kindern bis zu 6 Jahren	375, € 145, €
	d) für Ausgraben von Aschen	61,€
2.	Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben.	
	§ 6 Benutzung der Leichenhalle	
1. 2. 3. 4.	Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges Reinigen der Leichenhalle Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je	113, € 34, €

5.

#### mutzung des Sezierraumes

### § 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.

#### § 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

#### § 9 Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- 2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheid fällig.

## § 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bellheim vom 27.11.1979, zuletzt geändert am 04.07.1989 außer Kraft.

Bellheim, den 08.12.2016

gez. Adam

Bürgermeister